

# Merkblatt zum Förderschwerpunkt 6 „Produktionsprozesse dekarbonisieren“

Anlage zur Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz“ vom 07. Oktober 2024

Zu beachtende Grundlage ist die Förderrichtlinie „Unternehmen für Ressourcenschutz (UfR)“ (Amtl. Anz. Nr. 85 vom 22. Oktober 2024, S.1810), in der jeweils geltenden Fassung.

Dieses Merkblatt konkretisiert die Förderbedingungen für Projekte, die im Förderschwerpunkt 6 (Produktionsprozesse dekarbonisieren) nach Nummer 1.3 der Förderrichtlinie gefördert werden und fasst die hierfür wesentlichen Rahmenbedingungen der Richtlinie zusammen.

Die Förderrichtlinie und dieses Merkblatt sind in der jeweils gültigen Fassung im Internet unter [www.hamburg.de/ressourcenschutz](http://www.hamburg.de/ressourcenschutz) sowie [www.ifbhh.de/ufr](http://www.ifbhh.de/ufr) abrufbar.

## 1. Förderziel, Förderzweck

Der Förderschwerpunkt „Produktionsprozesse dekarbonisieren“ verfolgt das Ziel, Unternehmen zu unterstützen, Produktionsprozesse dahingehend zu ersetzen oder umzurüsten, dass sie Wasserstoff nutzen. Die Errichtung der dafür erforderlichen Leitungsinfrastruktur und Anlagentechnik soll im Rahmen dieses Förderschwerpunktes unterstützt werden, hierzu zählen:

- die Anschlussleitung zwischen dem Produktionsstandort und dem Hamburger Wasserstoffverteilnetz, die Wasserstoff-Infrastruktur auf dem Unternehmensgelände und
- die Umrüstung der Anlagentechnik zur Nutzung von Wasserstoff.

## 2. Fördervoraussetzungen

Die geförderten Projekte müssen zu einer nachhaltigen Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen führen und über gesetzliche Anforderungen hinausgehen. Die eingesetzte Technik muss in der Praxis erprobt und marktgängig sein. Zu beachten ist, dass die gesamte Anlage im Rahmen der Projektumsetzung auf den gesetzlich aktuellen Stand (Nachrüstpflichten) gebracht wird.

Die mit dem Projekt prognostizierte CO<sub>2</sub>-Emissionsvermeidung muss rechnerisch nachweisbar sein und im Förderantrag dargestellt werden.

Die Förderung ist auf den Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff - wie er in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ihren Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten definiert ist - begrenzt.

Der Regelbetrieb der Anlagen zur Nutzung von Wasserstoff soll innerhalb von 18 Monaten nach

Abschlusszahlung aufgenommen werden, in begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

## 3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses.
- Die Förderung soll mindestens 1 000,- Euro betragen. Der Höchstbetrag soll in der Regel 1 000 000,- Euro nicht überschreiten.
- Die Höhe der gewährten Förderung richtet sich nach dem EU-Beihilferecht, insbesondere nach Maßgabe der AGVO. Dabei beträgt die maximal zulässige Förderintensität 40 Prozent der beihilfefähigen Kosten.

Für Maßnahmen die unter den Förderzweck 1a fallen, sind die beihilfefähigen Kosten die gesamten Investitionskosten.

Für Maßnahmen die unter den Förderzweck 1b fallen ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der Anlagentechnik zur Nutzung von Wasserstoff und einer vergleichbaren Maßnahme mit dem bisherigen Energieträger (kontrafaktisches Szenario). Es können auch die gesamten Investitionskosten ohne Ermittlung eines kontrafaktischen Szenarios als beihilfefähig festgelegt werden. In diesem Fall reduziert sich die Förderintensität um 50 %. Augenommen hiervon sind Zusatzkomponenten die eine bestehende Anlage erweitern und es keine weniger umweltfreundliche kontrafaktische Investition gibt, hier gelten die gesamten Investitionskosten als beihilfefähig.

Die Höhe der Förderung kann für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Hamburg, den 1. Dezember 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft**